Nr. 9, 22. September 2004

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bernische amtliche Gesetzessammlung**

Band (Jahr): **- (2004)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 9 22. September 2004

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
04–58	Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer (BStV) (Änderung)	668.11
04–59	Verordnung über die Kreisärztinnen und Kreisärzte (Änderung)	165.301

4. August 2004

Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer (BStV) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer (BStV) wird wie folgt geändert:

Art. 9 [1]Unverändert.

[2] Die Steuerrekurskommission beurteilt bis zum Steuerjahr 2000 als einzige kantonale Instanz die Beschwerden, für die sie nach Bundesrecht zuständig ist.

[3] Gegen Entscheide der Steuerrekurskommission kann ab dem Steuerjahr 2001 beim Verwaltungsgericht Beschwerde nach Artikel 145 DBG erhoben werden.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Bern, 4. August 2004

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

11. August 2004

Verordnung über die Kreisärztinnen und Kreisärzte (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 13. Mai 1998 über die Kreisärztinnen und Kreisärzte wird wie folgt geändert:

Art. 14 [1]Das Honorar der Kreisärztinnen und Kreisärzte für ihre Verrichtungen bemisst sich nach den Ansätzen der zwischen der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) und den Versicherern gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung, dem Bundesamt für Militärversicherung und der Invalidenversicherung vereinbarten Tarifstruktur TARMED. Der Wert des Taxpunktes bestimmt sich dabei nach dem Wert des Taxpunktes gemäss Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV)[1].

[2] Unverändert.

II.

Bern, 4. August 2004

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

[1] BSG 154.21